

Magistratsabteilung 64

Lerchenfelder Straße 4

1082 Wien

### Antrag auf Bewilligung der gewerbsmäßigen Vermietung eines Zivilluftfahrzeuges

<b>Antragsteller/in</b>	Name:
	Zustelladresse:
	Telefon/Fax:
	E-Mail Adresse:
	Halter/in Luftfahrzeug: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<b>Bevollmächtigte/r<sup>1</sup></b>	Name:
	Zustelladresse:
	Telefon/Fax:
	E-Mail Adresse:
<b>Daten Zivilluftfahrzeug</b>	Hersteller:
	Herstellerbezeichnung:
	Seriennummer:
	Baujahr:
	Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen:
	Luftfahrzeugregister Ordnungszahl:
<b>Vermietungs- unternehmen</b>	Standort Vermietungsunternehmen:
	Verantwortliche/r (Name):
	Geburtsdatum:
	Adresse:
	<b>Hinweis:</b> Die für die Vermietung verantwortlich gemachte Person muss gemäß § 117 Abs. 1 lit. a LFG fachlich geeignet sein. Diese Anforderung liegt jedenfalls dann vor, wenn die betreffende Person Inhaber/in eines Pilotenscheines ist. Ansonsten ist die fachliche Eignung in anderer geeigneter Form nachzuweisen.
<b>E-Mail Zustellung</b>	<input type="checkbox"/> Der Zustellung von Schriftstücken per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse wird ausdrücklich zugestimmt. E-Mail Adresse:
<b>Unterlagen</b>	Folgende Unterlagen sind verpflichtend vorzulegen: <input type="checkbox"/> Eintragungsschein der Austro Control GmbH <input type="checkbox"/> Staatsbürgerschaftsnachweis des Ansuchers oder gültiger Pilotenschein (Berufspilotenschein oder Berufshubschrauberpilotenschein) <input type="checkbox"/> Luftfahrzeug-Verwendungsbescheinigung (Nachprüfungsbescheinigung) <input type="checkbox"/> Lufttüchtigkeitszeugnis <input type="checkbox"/> Aktueller Firmenbuchauszug (gilt nur für Firmen) <input type="checkbox"/> Strafregisterbescheinigung (kann durch Pilotenschein ersetzt werden) <input type="checkbox"/> Vollmacht (im Vertretungsfall)

<sup>1</sup> Wird eine Vollmacht erteilt, so ist diese dem Antrag anzuschließen.

### **Bedingungen und Auflagen für die Vermietung von Motorflugzeugen:**

- Für die Einhaltung der Wartungsvorschriften sowie der Vorschriften des Bescheides der Vermietungsbewilligung ist der Vermieter verantwortlich.
- Vor jeder Vermietung des Luftfahrzeuges hat der Vermieter die Tages- bzw. Vorflugkontrolle durch einen hierzu befugten Luftfahrzeugwart, der die entsprechende Typenberechtigung besitzt, oder durch einen ausgewiesenen Berufspiloten durchführen und bescheinigen zu lassen (z.B. Bordbucheintragung).
- Der Vermieter hat ein entsprechendes Logbuch zu führen, in dem der Vermieter den Zeitpunkt und die Art der nächsten an dem Luftfahrzeug durchzuführenden Wartungsarbeiten zu vermerken und in dem der Mieter allfällige wahrgenommene Mängel des Luftfahrzeuges einzutragen hat, welche vom Vermieter durch Gegenzeichnung zur Kenntnis zu nehmen sind. Nach Behebung von Störungen und Mängeln hat das anerkannte Wartungsunternehmen die Flugklarheit erneut zu bescheinigen.
- Unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften darf der Vermieter das Luftfahrzeug nur an Piloten, die im Besitz der für die Führung des Luftfahrzeuges notwendigen luftfahrtbehördlichen Berechtigungen sind und nur mit den dazugehörigen Betriebshandbüchern und Checklisten vermieten.
- Die Notausstiege des Luftfahrzeuges und ihre Bedienungseinrichtungen müssen auch eine Beschriftung in deutscher Sprache aufweisen.
- Der Vermieter hat von den Mietern den Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrung und Übung im Betrieb des zu vermietenden Luftfahrzeuges zu verlangen. Ein solcher Nachweis gilt im Allgemeinen auch dann als erbracht, wenn der Mieter (Pilot) mit Luftfahrzeugen der entsprechenden Type in den letzten drei Monaten mehrere Starts und Landungen durchgeführt hat oder wenn durch einen Einweisungsflug vom Vermieter festgestellt wird, dass vom Mieter eine einwandfreie und sichere Flugdurchführung zu erwarten ist. Wenn auf Grund besonderer Umstände - etwa wegen entsprechender Vorbehalte in den Versicherungsverträgen - ein darüber hinausgehender Praxisnachweis erforderlich ist, ist dieser unbedingt in geeigneter Weise zu erbringen.
- Dem jeweiligen Mieter des Luftfahrzeuges ist nachweislich bekannt zu geben, mit welcher Summe, bei welcher Versicherungsgesellschaft und wie viele Sitzplätze des Luftfahrzeuges versichert sind.
- Andere als im Vermietungsbewilligungsbescheid angeführte Luftfahrzeuge dürfen im Rahmen dieser Bewilligung nicht vermietet werden.
- Die Festlegung von Verfahren für den Flugbetrieb mit nicht betriebsbereiter Ausrüstung sowie des Genehmigungsverfahrens für die Minimum Equipment Liste hat durch den Vermieter zu erfolgen und ist von der Austro Control GmbH zu bewilligen.

### **Meldungen:**

Dem Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 64, sind folgende Meldungen zu erstatten:

- der aufrechte Bestand der Halterschaft des im Bescheid angeführten Luftfahrzeuges (einmal pro Kalenderjahr)
- der aufrechte Bestand der vorgeschriebenen Versicherungen (einmal pro Kalenderjahr)
- Anzahl der Flüge und Flugstunden die auf Grund der Vermietungsbewilligung im Berichtszeitraum durchgeführt wurden (in Abständen von drei Monaten)
- Type und Kennzeichen jenes im Vermietungsbewilligungsbescheid angeführten Luftfahrzeuges, das nicht mehr in der Halterschaft des Vermietungsunternehmens steht (aus gegebenem Anlass unverzüglich)
- eine Abschrift der gemäß § 136 LFG an die Austro Control GmbH zu erstattenden Meldungen über wahrgenommene Unfälle und Störungen in der Zivilluftfahrt als Halter des im Vermietungsbewilligungsbescheid genannten Zivilluftfahrzeuges (aus gegebenem Anlass unverzüglich)

Datum:

.....  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers